

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Per E-Mail an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.408.582

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Thomas ZAVADIL
Sachbearbeiter

thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 53 115-643939
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2020-0.396.863

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz 2020 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben
angeführten Gesetzesentwurf.

Wien, am 2. Juli 2020
Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:
Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Thomas ZAVADIL
Sachbearbeiter

thomas.zavadil@bka.gv.at
+43 1 531 15-643939
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.408.582

Ihr Zeichen: 2020-0.396.863

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Vorausgeschickt wird, dass sich die vorgenommene Begutachtung in Hinblick auf die
äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist auf eine verfassungsrechtliche und
legistische Grobprüfung beschränken muss.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Zum Gesetzestext

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) abrufbar sind.

Zu Z 1 (§ 5 Z 3):

Die Novellierungsanordnung ist zu ergänzen:

In § 5 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch das Wort „oder“ ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2f):

Die Novellierungsanordnung spricht von den „Z 1a und Z 1b“ (richtig wäre: „Z 1a und 1b“), tatsächlich werden aber *vier* Ziffern neu erlassen.

Hinzu kommt, dass Buchstabensuffixe nur dann verwendet werden dürfen, wenn die natürlichen Zahlen nicht ausreichen, um aufeinanderfolgende Gliederungseinheiten unterscheidbar zu bezeichnen. Über dieses Ziel geht die vorliegende Novellierungsanordnung insoweit hinaus, als sie zum ersatzlosen Entfall der Z 1 führt.

Richtigerweise muss es daher heißen:

In § 6 Abs. 2f wird die Z 1 durch folgende Z 1 bis 1c ersetzt:

Hingewiesen wird weiters darauf, dass der Inhalt der Ziffern mit der derzeit geltenden Formulierung des Einleitungsteils des Absatzes nicht in Einklang steht. Die in der Textgegenüberstellung wiedergegebene geltende Fassung des Einleitungsteils ergibt sich auch nicht aus jener Regierungsvorlage zu einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes, die Mitte Juni an den Nationalrat übermittelt wurde.

Es wird nicht übersehen, dass im Umweltförderungsgesetz schon bisher das Wort „maximal“ mehrfach verwendet wird. Ungeachtet dessen wird angeregt, in Entsprechung der LRL 32 stattdessen das Wort „höchstens“ zu verwenden.

In der Z 1d muss es „die im Rahmen [...] gesetzt wurden“ heißen.

Dazu, wann ein Haushalt einkommensschwach (Z 1d) ist, ergeben sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen irgendwelche Hinweise.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Zu Z 3 (§ 6 Abs. [2]f):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

Dem § 6 Abs. 2f werden folgende Sätze angefügt:

In Hinblick auf die gebotene Neubezeichnung der Ziffern in Abs. 2f (vgl. oben) sind auch die Bezugnahmen auf diese Ziffern richtigzustellen.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

Dem § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

Den Erläuterungen zufolge setzt das Eingehen von Haftungen die Kenntnis „relevanter wirtschaftlicher und technischer Aspekte“ voraus. Falls Regelungen darüber zu treffen sind, inwieweit solche Aspekte beim Eingehen von Haftungen zu berücksichtigen sind, handelt es sich dabei dennoch nicht um „wirtschaftliche[] und technische[] Regelungen“. Die Formulierung des Gesetzestextes sollte überarbeitet werden.

Zu Z 5 (§ 49 Z 3):

Die Novellierungsanordnung kann ganz einfach lauten:

§ 49 Z 3 lautet:

Zu Z 6 (§ 53 Abs. 22):

Ein Abs. 21 wird dem § 53 mit jener Novelle angefügt, die Mitte Juni dem Nationalrat übermittelt wurde. Da jedoch offenbar noch eine weitere Novelle des Umweltförderungsgesetzes in Vorbereitung ist – und zwar eine, auf die der vorliegende Entwurf aufbauen dürfte (vgl. die Anmerkung zu Z 2 [§ 6 Abs. 2f]) –, ist zu prüfen, ob die Absatzbezeichnung nicht „(23)“ zu lauten hätte.

Im Übrigen sollte es (vgl. die Anmerkung zu Z 1 [§ 5 Z 3]) „§ 5 Z 2 und 3 [...]“ heißen.

III. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede wären hervorzuheben (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)³ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen); dies kann mit einer Funktionalität des E-Recht-Legistik-Add-Ins automatisiert erfolgen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 2. Juli 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

³ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx